

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

zur 54. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich zwischen der L194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim



Gemeinde Weilerswist

November 2023

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 21-026

INHALT

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	1
1 AMPRION GMBH	1
1.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022	1
2 AUTOBAHN GMBH	1
2.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022.....	1
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG	2
3.1 Mit Schreiben vom 05.12.2022	2
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF	3
4.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022.....	3
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 53 IMMISIONSSCHUTZ.....	4
5.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022.....	4
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54 WASSERWIRTSCHAFT, GEWÄSSERUNTERHALTUNG SIEG	5
6.1 Mit Schreiben vom 20.12.2022	5
7 BUNDESWEHR FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	8
7.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022	8
8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	8
8.1 Mit Schreiben vom 16.12.2022	8
9 EINZELHANDELSVERBAND BONN – RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN	9
9.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022	9
10 EISENBAHN-BUNDESAMT.....	9
10.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022.....	9
11 E-REGIO GMBH / CO. KG.....	11
11.1 Mit Schreiben vom 07.12.2022	11
12 ERICSSON SERVICES GMBH	11
12.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022	11
12.2 Mit Schreiben vom 24.11.2022	12
13 VERO – VERBAND DER BAU- UND ROHSTOFFINDUSTRIE E.V.....	12
13.1 Mit Schreiben vom 15.12.2022	12
14 FERNSTRASSEN-BUNDESAMT.....	14

14.1	Mit Schreiben vom 22.12.2022.....	14
15	GEOLOGISCHER DIENST NRW	15
15.1	Mit Schreiben vom 01.12.2022	15
16	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	16
16.1	Mit Schreiben vom 19.12.2022	16
17	KREIS EUSKIRCHEN	16
17.1	Mit Schreiben vom 22.12.2022.....	16
18	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN	18
18.1	Mit Schreiben vom 22.11.2022	18
19	WALD UND HOLZ NRW	20
19.1	Mit Schreiben vom 21.12.2022	20
20	LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	20
20.1	Mit Schreiben vom 14.12.2022	20
20.2	Mit Schreiben vom 23.05.2023	22
21	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN	23
21.1	Mit Schreiben vom 23.12.2022.....	23
22	GO.RHEINLAND GMBH – REGIONALE MOBILITÄTSENTWICKLUNG	26
22.1	Mit Schreiben vom 22.12.2022.....	26
23	PLEDOC GMBH	27
23.1	Mit Schreiben vom 29.11.2022	27
23.2	Anlage: Übersichtskarte.....	28
24	VODAFONE WEST GMBH	29
24.1	Mit Schreiben vom 09.12.2022	29
25	VERBANDSWASSERWERK GMBH	29
25.1	Mit Schreiben vom 19.12.2022	29
26	WASSER- UND BODENVERBAND VERNICH	30
26.1	Mit Schreiben vom 22.12.2022.....	30
27	DEUTSCHE BAHN – DB IMMOBILIEN	30
27.1	Mit Schreiben vom 04.01.2023	30
28	ERFTVERBAND	34

28.1	Mit Schreiben vom 09.01.2023	34
29	AFD FRAKTION IM GEMEINDERAT WEILERSWIST	35
29.1	Mit Schreiben vom 21.12.2022	35
	VERÖFFENTLICHUNG GEM. § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB.....	38
30	AMPRION GMBH	38
30.1	Mit Schreiben vom 28.09.2023	38
31	AUTOBAHN GMBH	38
31.1	Mit Schreiben vom 18.10.2023.....	38
32	GEMEINDE WEILERSWIST - ORDUNGSAMT	38
32.1	Mit Schreiben vom 06.10.2023	38
32.2	Anlage: Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf	39
33	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 25	40
33.1	Mit Schreiben vom 31.10.2023.....	40
34	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54	41
34.1	Mit Schreiben vom 05.10.2023.....	41
35	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 53	41
35.1	Mit Schreiben vom 10.10.2023	41
36	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	43
36.1	Mit Schreiben vom 10.10.2023	43
37	DEUTSCHE BAHN AG	44
37.1	Mit Schreiben vom 26.10.2023	44
38	EINZELHANDELSVERBAND BONN – RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN	44
38.1	Mit Schreiben vom 27.09.2023	44
39	E-REGIO GMBH & CO. KG	45
39.1	Mit Schreiben vom 18.10.2023.....	45
40	ERICSSON SERVICES GMBH	45
40.1	Mit Schreiben vom 17.10.2023.....	45
41	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....	45
41.1	Mit Schreiben vom 01.10.2023	45
42	KREIS EUSKIRCHEN	46

42.1	Mit Schreiben vom 27.10.2023	46
43	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW	47
43.1	Mit Schreiben vom 30.10.2023	47
44	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW	47
44.1	Mit Schreiben vom 27.10.2023	47
45	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN	48
45.1	Mit Schreiben vom 31.10.2023	48
46	PLEDOC GMBH	48
46.1	Mit Schreiben vom 19.10.2023	48
46.2	Anlage: Übersichtskarte	49
47	RWE POWER AG	49
47.1	Mit Schreiben vom 10.10.2023	49
48	VERBANDSWASSERWERK GMBH	51
48.1	Mit Schreiben vom 02.10.2023	51

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB		
1 AMPRION GMBH		
1.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2 AUTOBAHN GMBH		
2.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022		
<p>die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung westlich des Plangebietes verlaufenden AI, Abschnitt 50,2 in einer Entfernung von ca. 2,5 km zuständig.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung jedoch erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
3.1 Mit Schreiben vom 05.12.2022		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vernich 1" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01. 10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az. : 61. 42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braun- Kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraumwirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch auf Bergwerksfelder/Erlaubnisfelder hingewiesen, die sich im Plangebietsbereich befinden.</p> <p>Es werden Hinweise zum Bergbau und den Sumpfungmaßnahmen in den parallellaufenden Bebauungsplan aufgenommen und finden bei der Änderung des Flächennutzungsplans keine Berücksichtigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE PowerAG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
<p>4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF</p>		
<p>4.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022</p>		
<p>zu o. g. Planungen nehme ich als zuständige Luftfahrtbehörde wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 94 & 54. FNP-Änderung</u></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 1,8 km westlich des Sonderlandeplatzes Weilerswist für Ultraleichtflugzeuge, wobei die Entfernung zur Platzrunde minimal ca. 700 m beträgt. Die Nutzung der Platzrunde ist für ab- und anfliegende Luftfahrzeuge verbindlich vorgeschrieben.</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 95 & 55. FNP-Änderung</u></p> <p>Das Plangebiet liegt ca. 4 km nordwestlich des Sonderlandeplatzes Weilerswist für Ultraleichtflugzeuge, wobei die Entfernung zur Platzrunde minimal ca. 2,9 km beträgt.</p> <p>Durch die Photovoltaikanlagen dürfen keine Blendungen entstehen, die geeignet sind, den Flugbetrieb zu stören, insbesondere Luftfahrzeugführer während des An- oder Abflugs zu blenden. Dies gilt insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 94 und die 54. FNP-Änderung.</p>	<p>Der Hinweis zu dem Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge und der Entfernung zum Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 95 und die 55. FNP-Änderung handelt es sich um ein anderes Verfahren und wird demnach nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Ergänzung des Blendgutachtens vorgenommen, sodass die Bedenken ausgeräumt werden konnten. Ebenfalls werden generell PV Module genutzt, die eine Anti-Reflexionsbeschichtung aufweisen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Grundsätzlich ist die beabsichtigte Nutzung im Einklang mit den Sicherheitsbelangen des Luftverkehrs möglich, da sich o. g. Störungen durch die Gestaltung der PV-Module verhindern bzw. minimieren lassen.</p> <p>So sind möglichst reflexionsarme Gläser bzw. Beschichtungen vorzusehen und die Gehäuse möglichst in dunkler Farbe zu halten.</p> <p>Sofern dies berücksichtigt wird, würden gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.</p>		
<p>5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 53 IMMISIONSSCHUTZ</p>		
<p>5.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022</p>		
<p>zur o. a. Bauleitplanung nimmt das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung:</p> <p>Die derzeit vorliegenden Planbegründungen enthalten keine Angaben dazu, welche Art Batterien als Speicher vorgesehen sind. Nach den jeweiligen Umweltberichten sollen Lithium-Ionen- Akkumulatoren verwendet werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 2. 2.6 der Umweltberichte ergibt sich für die o. a. Bauleitplanung keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für das Dezernat 53. Immissionsschutzrechtlich zuständig ist der Kreis Euskirchen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Zuständigkeit erfolgt von hier keine Prüfung oder Bewertung Ihrer Ausführungen zu möglichen Brandereignissen bzw. deren Auswirkungen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass sich der Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund-/ Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auch mit Lithium-Ionen-Akkumulatoren beschäftigt hat und dass ein entsprechender Arbeitskreis zwei Arbeitspapiere dazu erstellt hat.</p>	<p>Voraussichtlich ist keine Batteriespeicher Anlage geplant. Demnach werden die Bedenken ausgeräumt. Sollte die PVFA dennoch in Kombination mit einem Batteriespeichersystem ausgeführt werden, so wird dieser Sachverhalt im Bauantragsverfahren geprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Darin wird u. a. mit Bezug auf die Lagerung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren die Zersetzung im Brandfall und die Berücksichtigung dieses Aspektes bereits im Rahmen der Bauleitplanung thematisiert.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Um die Bearbeitung bei weiteren Beteiligungsverfahren zu erleichtern, bitte ich zukünftig um Vorlage "durchsuchbarer" Planunterlagen.</p>	<p>Der Aspekt wird bei der Erstellung der Planunterlagen berücksichtigt.</p>	
<p>6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54 WASSERWIRTSCHAFT, GEWÄSSERUNTERHALTUNG SIEG</p>		
<p>6.1 Mit Schreiben vom 20.12.2022</p>		
<p>mit Ihrem Schreiben vom 22. 11.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.</p> <p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz</u></p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass die Untere Wasserbehörde hier originär zuständig ist.</p> <p><u>Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz</u></p> <p>Am 01. September 2021 trat die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des</p>	<p>Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen wurde das Kapitel 2.6 in „Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz“ angepasst und um die vorgetragenen Hinweise zu Hochwasserrisiken und Starkregengefahren ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurden die Ziele und Grundsätze nicht ausreichend berücksichtigt. Daher erhebe ich Bedenken zu der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan. Zu den nachfolgenden Zielen und Grundsätzen gebe ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.</p> <p>Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.</p> <p>Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.</p> <p>Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.</p> <p>Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:</p> <p>Zu 1. 1. I. (Z)</p> <p>Ich weiß darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden.</p> <p>Zu 1. 2.1. (Z)</p> <p>Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassungskarte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angehenden Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Zu 11. 1.2 (Z), 11. 1.4 (G), 11. 1.5 (G), 11. 1.6 (G) und 11. 2.3. (Z)</p> <p>Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung • Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz • Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.</p> <p>Zu 11.2.2 (G)</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten "Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen" und Satz 2 Nummer 2 genannten "Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen" hin.</p> <p>Zu 11.3 (G)</p> <p>Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
<p>7 BUNDESWEHR FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p>		
<p>7.1 Mit Schreiben vom 25.11.2022</p>		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</p>		
<p>8.1 Mit Schreiben vom 16.12.2022</p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 EINZELHANDELSVERBAND BONN – RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN		
9.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022		
<p>vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10 EISENBAHN-BUNDESAMT		
10.1 Mit Schreiben vom 30.11.2022		
<p>Ihr Schreiben ist am 22. 11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.</p> <p>Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u. a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant.</p> <p>Die Bahntrasse liegt außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes, sodass eine Überplanung der Eisenbahnbetriebsanlage ausgeschlossen wird.</p> <p>Vorliegend erfolgt keine Grenzbebauung, entlang der Bahntrasse wird ein Randstreifen zum Bahngleis von 15 m freigehalten, sodass hier keine Bebauung erfolgt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.</p> <p>Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. • Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewalltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. • Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten 	<p>Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 27)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilienanzugeben.</p>		
<p>11 E-REGIO GMBH / CO. KG</p>		
<p>11.1 Mit Schreiben vom 07.12.2022</p>		
<p>vorab der Hinweis, dass die Mitteilung im Auftrag der e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden) ergeht: Das o.g. Verfahren befindet sich für die Sparte Strom nicht in unserem Versorgungsgebiet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12 ERICSSON SERVICES GMBH</p>		
<p>12.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022</p>		
<p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 8)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wenn sich Die Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31. 12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort "Nachfrage" in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>		
<p>12.2 Mit Schreiben vom 24.11.2022</p>		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 8)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13 VERO – VERBAND DER BAU- UND ROHSTOFFINDUSTRIE E.V.</p>		
<p>13.1 Mit Schreiben vom 15.12.2022</p>		
<p>hiermit bedanken wir uns für Ihre Schreiben vom 21. November 2022 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sehr herzlich. Wir machen hiervon gerne Gebrauch.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Kern des Planentwurfs ist die Neufassung eines Freiraumbereichs als zukünftigen Standort für regenerative Energien (Freiflächen- Photovoltaikanlage).</p> <p>Zum konkreten Verfahren haben uns bislang keine Rückmeldungen aus dem Mitgliedskreis unserer Unternehmen, insbesondere solchen aus dem Bereich der Rohstoffgewinnung, erreicht. Aus den beiliegenden Planzeichnungen erscheint auch zumindest auf den ersten Blick kein zukünftiger Konflikt mit den Aspekten der Rohstoffgewinnung erkennbar zu sein.</p> <p>Allgemein möchten wir jedoch zu bedenken geben, dass die Rohstoffgewinnung standortgebunden ist und insofern auf die Ausweisung entsprechender Gebiete zwingend angewiesen ist. Der Rohstoff muss da gewonnen werden, wo er vorkommt. Zudem sind im Zuge der Rohstoffgewinnung ggf. auch etwaige Sicherheitsabstände zu berücksichtigen.</p> <p>Aus vergleichbaren Situationen hat sich hierbei insbesondere die Frage der notwendigen Sicherheitsabstände für Sprengarbeiten in einem angrenzenden Rohstoffgewinnungsbetrieb zur zukünftigen Photovoltaikanlage als kritisch herausgestellt (vgl. insoweit auch DGUV Information 213-110 "Sprengarbeiten - Anwendungshinweis zur SprengTR 310", Stand Januar 2021).</p> <p>Insgesamt besteht in so einem Fall die Gefahr, dass die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Mitgliedsunternehmen zu sehr beschnitten werden, um auch in Zukunft noch zuverlässig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten zu können.</p> <p>Als Verband der Bau- und Rohstoffwirtschaft unterstützen wir die grundsätzlichen Ansätze zur Transformation und zu einer nachhaltigen Energieversorgung ausdrücklich. Sofern im konkreten Fall und an der konkreten Stelle jedoch Konfliktlagen drohen sollten, regen wir eine entsprechende gesonderte Prüfung an und bitten ggf. um Rückmeldung. Für</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
diesen Fall müssten wir uns im Verfahrensgang ggf. weitere Schritte vorbehalten.		
14 FERNSTRAßEN-BUNDESAMT		
14.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022		
<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist (Ortschaft Vernich) im Bereich der BAB I, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § I Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p>	<p>Der Hinweis zu den Zuständigkeiten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt. (Vgl. Stellungnahme 2)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>		
<p>15 GEOLOGISCHER DIENST NRW</p>		
<p>15.1 Mit Schreiben vom 01.12.2022</p>		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><u>Erdbebengefährdung</u></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Weilerswist, Gemarkung Lommersum: 2/T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt.</p>	<p>Der Belang betrifft das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und wird auf diese Ebene abgeschichtet, sodass ein Hinweis zu der Erdbebengefährdung in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte"</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.</p>		
<p>16 INDUSTRIE - UND HANDELSKAMMER AACHEN</p>		
<p>16.1 Mit Schreiben vom 19.12.2022</p>		
<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17 KREIS EUSKIRCHEN</p>		
<p>17.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022</p>		
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass im Plangebiet in dem hier gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, keine Eintragungen vorliegen.</p> <p>Da darüber hinaus bodenschutzrechtliche Belange Eingang und Berücksichtigung im Umweltbericht sachgerecht Eingang gefunden haben, bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>		
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Bei Einhaltung der dem Blendgutachten zugrundeliegenden Angaben/Bedingungen (z. B. Verwendung von PV-Modulen mit Anti-Reflexions-Eigenschaften): Keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.</p>	<p>Auf Grundlage des Blendgutachtens und des Verbaus von Anti-Reflexions-PV-Modulen werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Aus grund- und trinkwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus Sicht der UNB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer PVFreiflächenanlage an diesem Standort zwischen Bahnlinie und Straße. Die Fläche liegt nicht in einem vom Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiet. Die angrenzenden Schutzgebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt. Der Feldvogelschwerpunktraum Schnepfenheim befindet sich angrenzend östlich der Bahnlinie. Insofern stehen keine grundsätzlichen Hindernisse aus artenschutzrechtlicher oder Schutzgebiets-Sicht entgegen.</p> <p>Die UNB ist der Auffassung, dass die in der ASP beschriebenen CEF-Maßnahmen zunächst unabhängig vom Modulreihenabstand umzusetzen sind. Hierzu wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p> <p>Die Abwägung erfolgt auf Bebauungsplanebene.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><u>Träger der Landschaftsplanung</u></p> <p>Der Planung wird nicht widersprochen. Die Fläche liegt nicht in einem vom Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiet. Die angrenzenden Schutzgebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN</p>		
<p>18.1 Mit Schreiben vom 22.11.2022</p>		
<p>die Fläche der Bauleitplanung (Flurstück 103) grenzt direkt an die L 194 im Abschnitt 37.</p> 	<p>Gemäß des bereits vorgelegten Blindgutachten (SolPEG, 2021) kann eine Beeinträchtigung von Zugführern, Verkehrsteilnehmern und Anwohner</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Durch die Installation der PV-Anlagen darf weder eine ablenkende noch eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der L 194 eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen.</p> <p>Zu Ziffer 2.4 der Begründung</p> <p>Der Argumentation hinsichtlich verringertem Wildwechsel an Autobahnen kann nicht ganz gefolgt werden. Immerhin handelt es sich um eine Landesstraße. Die Verkehrsbelastung beträgt an Werktagen ca. 6.000 Kfz/d. Durch die Landesstraße ist bisher keine Verringerung des Wildwechsels eingetreten. Sollte nun durch die Photovoltaikanlage eine Vermeidung eintreten, so ist davon auszugehen, dass lediglich das Flurstück 103 und evtl. Nachbargrundstücke durch das Wild gemieden wird und dadurch andere Wildquerungen eintreten.</p> <p>Die Bäume und andere Anpflanzungen entlang der L 194 dürfen weder während der Installation der PVElemente noch bei späteren Wartungsarbeiten beschädigt oder entfernt werden. Gem. § 342 StrWG NRW haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen ein Einwirkungen der Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers, der Nebenanlagen sowie deren Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Die Unterhaltungsarbeiten dürfen weder erschwert noch behindert werden.</p> <p>Andere Straßenbestandteile dürfen in ihrer Funktion weder in Anspruch genommen noch behindert werden (z. B. Entwässerungseinrichtungen).</p> <p>Ziffer 3.2 der Begründung</p> <p>Hinsichtlich der Zuwegung werden keine näheren Angaben gemacht. Jegliche Maßnahmen bedürfen einer gesicherten Erschließung. Der Zeit ist dies nicht der Fall, Im Übrigen dienen insbesondere freie Strecken von Landesstraßen nicht der Erschließung. Dies ist gem. Straßen- und Wegegesetz grundsätzlich ausschließlich Gemeindestraßen vorbehalten.</p>	<p>durch Reflexionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, sodass keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich werden.</p> <p>In Kapitel 2.4 der Begründung wurde ein genereller Aspekt aufgeführt, da Flächen entlang von Autobahn- und - wie es im vorliegenden Fall ist - Bahntrassen eine Vorbelastung besteht.</p> <p>Die Baumallee entlang der L194 ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, sodass diese nicht beeinträchtigt werden soll. Zudem liegt die Baumallee nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Der Punkt zu der Erschließungsplanung betrifft das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und wird auf diese Ebene abgeschichtet.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Im weiteren Verfahren ist eine Erschließungsplanung vorzulegen und zwar getrennt nach Baustellenzufahrt und Wartungszufahrt.		
19 WALD UND HOLZ NRW		
19.1 Mit Schreiben vom 21.12.2022		
<p>gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Vernich zwischen der L 194 und der Bahnstrasse Eifelstrecke in der Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim zur Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Baum- und Gehölzstrukturen, welche vereinzelt in den Randbereichen vorkommen, erhalten bleiben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20 LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
20.1 Mit Schreiben vom 14.12.2022		
<p>für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Bauge- setzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.</p> <p>In dem Plangebiet verläuft etwa entlang der L 194 eine römische Straßen- trasse, die von Köln nach Bad Münstereifel führt. Des Weiteren sind hier ein römisches Landgut und römische Gräber gefunden worden sowie gibt es Hinweise auf ein eisenzeitliches Hügelgräberfeld. Hier kann es auch bei minimalen Erdeingriffen zur Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz kommen.</p> <p>Aus diesem Grund besteht für die Planungsfläche eine Befunderwartung: Es ist nicht auszuschließen, dass sich Überreste der römischen Sied- lungsstelle im Untergrund bis in die Planungsfläche erstrecken. Es ist</p>	<p>Im Rahmen des Planvorhabens wurde im April 2023 eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch Minerva – Institut für historische Kultur- landschafts- und Bodendenkmalpflege durchgeführt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine relevanten ortsfesten Bodendenkmäler auftra- ten.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.05.2023 wurde seitens des LVR-Amtes für Boden- denkmalpflege die Flächen freigegeben. Es wird auf die Stellungnahme 20.2 verwiesen.</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>daher zu erwarten, dass bei Erdeingriffen Bau- und Erdbefunde, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossene Funde angetroffen werden, die im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung des römischen Landgutes entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der bekannten Fundstellen im und im Umfeld der Fläche mit Bodendenkmäler unterschiedlichster Zeitstellung zu rechnen.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ I Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ I Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist deshalb zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation mittels einer Sachverhaltsermittlung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Zu überprüfen ist der Änderungsbereich hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i. S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind zu klären. Das Ergebnis ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p> <p>Gerne wird Ihnen das Fachamt eine Leistungsbeschreibung für die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stellen. Sollte dies gewünscht sein, bitte ich Sie, sich direkt mit meiner Kollegin, [REDACTED] in Verbindung zu setzen.</p> <p>Wenn Sie sich jedoch zu einem Transfer, d. h. für eine Verlagerung der Prüfung auf die verbindliche Bauleitplanung, entscheiden, dann muss in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ausdrücklich auf die archäologische Situation und die daraus resultierenden möglichen Einschränkungen in der planerischen Nutzung hingewiesen werden.</p>		
<p>20.2 Mit Schreiben vom 23.05.2023</p>		
<p>hiermit bestätige ich Ihnen den Abschluss der archäologischen Untersuchungen der Firma Minerva X in dem o.g. Bereich.</p> <p>Seitens der Bodendenkmalpflege stehen demnach für die Durchführung der Baumaßnahme für diesen Bereich keine Bedenken mehr entgegen.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass diese Untersuchungen nur eine Teilfläche des Plangebietes erfasst haben, sodass prinzipiell nicht auszuschließen ist, dass sich in ungestörten Flächen noch Bodendenkmäler erhalten haben.</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.05.2023 wurde seitens des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege die Flächen freigegeben. Es wird auf die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW verwiesen.</p> <p>Ein Hinweis wird in die Planunterlagen zum parallellaufenden Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
<p>21 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN</p>		
<p>21.1 Mit Schreiben vom 23.12.2022</p>		
<p>gegen die oben genannten Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, deutliche Bedenken.</p> <p><u>Planungsrechtliche Bedenken</u></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung sollen knapp 4, 1 Hektar Ackerfläche verloren gehen.</p> <p>Die Nutzung von Solarenergieanlagen ist in Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes geregelt. Dort heißt es zwar: "Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um (...) Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt."</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-5 heißt es jedoch auch "Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den</p>	<p>Gemäß § 34 LPIG NRW hat die Gemeinde zu Beginn der vorliegenden Bauleitplanung bei der Regionalplanungsbehörde unter Vorlage der Planunterlagen angefragt, ob raumordnungsrechtlich Bedenken bestehen. Nach Rückäußerung zu der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG NRW wird Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt, wenn die vorgelegte Planung im Einvernehmen mit den zuständigen Planungsträgern der Landstraße und der DB-Trasse erreicht werden kann. Demnach ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Weiterhin handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine raumbedeutsame Planung, da die vorliegende Planung unter der Grenze von 10 ha liegt und grundsätzlich kein Kriterium einer Raumbedeutsamkeit erfüllt.</p> <p>Aufgrund des Ziels 10.2-5 ist die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik bereits stark eingeschränkt. Weiterhin ist demnach die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Es heißt zudem explizit:</p> <p>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst."</p> <p>Unserer Einschätzung nach widerspricht die vorliegende Planung den Zielen des Landesentwicklungsplanes. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.</p>	<p>Bahntrassen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.</p> <p>Gemäß Regionalplan liegt der Geltungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bahntrassen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p>Zudem werden die Böden nicht zerstört, einzig werden diese aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch das Vorhaben wird der Boden nicht bewirtschaftet und es werden vor allem keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie Herbizide eingesetzt werden. Somit wird der Belang der Landwirtschaft zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist demnach vorhanden.</p>	
<p>Vorrangig sollen nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, die für deren Errichtung und Nutzung ebenfalls geeignet sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen können auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden, ohne landwirtschaftliche Fläche in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Für die Nutzung regenerativer Energien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugen wir außerdem die Nutzung von Windenergieanlagen. Diese Anlagen sind deutlich flächensparender. Dann kann sowohl zur Ernährungssicherung als auch zur nachhaltigen Energiesicherung ein wichtiger Beitrag geleistet werden.</p> <p>Uns sind keine Informationen darüber bekannt, ob eine Alternativenprüfung insbesondere zur Nutzung von Dachflächen und Industrieanlagen für</p>	<p>Im Gemeindegebiet wurden bereits Windenergieprojekte umgesetzt. Sowohl die Nutzung von Windenergie als auch die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können zur nachhaltigen Energiesicherung einen wichtigen Beitrag leisten. So kann der Stromenergiemix durch die verschiedenen Wetterbedingungen von Beidem profitieren. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale der erneuerbaren Energien trägt demnach der Energiewende bei. Zudem wurde durch den LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 geregelt, dass erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und demnach ein höheres Gewicht zugetragen wird, um die Ziele, die Photovoltaik bis 2030 auf rund 215 GW auszubauen, zu erreichen. So wurde weiterhin eine Privilegierung für PV-Anlagen in bestimmten Gebietskulissen (200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes)</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Photovoltaikanlagen durchgeführt wurde. Wir fordern dies ggf. nachzuholen.</p> <p>Wir schlagen außerdem vor, an zukünftigen Wohn- und Gewerbestandorten die Installation von Photovoltaikanlagen direkt in die Bauleitplanung (innerhalb des Plangebiets) zu integrieren. Bei der Entstehung neuer Wohn- und Gewerbegebiete kann die Installation von Photovoltaikanlagen, Z.B. auf Dachflächen oder durch die Überdachung von Parkplatzflächen, flächensparend durchgeführt werden.</p>	<p>eingeführt, sodass die Erneuerbare Energie beschleunigt ausgebaut werden kann.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt wurde vorab eine Freiflächenpotenzialanalyse erstellt, in dieser einzig Freiflächenpotenziale in Erwägung gezogen wurden. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen auf Dachflächen oder an Industrieanlagen nicht mit Freiflächenanlagen gleichgesetzt werden können. So wird etwa in einer aktuellen Studie des BDEW dargelegt, dass bei einem forcierten Ausbau von Photovoltaik eine etwa gleiche Aufteilung des jährlichen Zubaus auf PV-Freiflächenanlagen sowie Dachflächen notwendig ist. (Vgl. BDEW, https://www.bdew.de/media/documents/1000_Die_Energie-wende_braucht_einen_PV-Boom.pdf)</p> <p>Vorliegend geht es nicht um Wohn- und Gewerbestandorte, sodass die Stellungnahme zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>Weiterhin wurden durch Artikel 3 der BauO NRW am 14.09.21 unter § 8 Abs. 2 BauO NRW bereits explizit dargelegt, dass für Neubauten von geeigneten offenen Parkplätzen für Nicht-Wohngebäude eine Verpflichtung zur einer Solarüberdachung zur Baugenehmigung erfolgen muss.</p>	
<p><u>Sicherung der Folgenutzung</u></p> <p>Unter Punkt 4.8 der Begründung ist die Befristung der Nutzung / Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft bereits festgesetzt (gemäß § 9 Abs. 1 (!) Nr. 18 a BauGB).</p> <p>Zur Sicherung der Folgenutzung sollten folgende Aspekte im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nutzungsstatus der Fläche im Ackerstatus <p>Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen eingesät und als extensives Grünland bewirtschaftet werden. Wir befürchten, dass die Eingriffsfläche somit automatisch in den</p>	<p>Der Hinweis zu dem Absatz des Paragraphen wird berücksichtigt und in den Planunterlagen angepasst.</p> <p>In den Nutzungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wurde bereits eine Rückbauverpflichtung sowie ein Abschluss einer Rückbaubürgschaft vertraglich abgeschlossen, sodass eine darüber hinaus gehende Verpflichtung überflüssig ist.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Dauergrünlandstatus fallen könnte und nach Beendigung des Eingriffs nicht wieder in Ackerland umgewandelt werden darf.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Eingriffs, der ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzungsstatus wiederhergestellt werden kann.</p> <p>Deshalb ist es notwendig, im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Eingriffsfläche wieder im Status Ackerland bewirtschaftet werden darf, wenn der Eingriff beendet ist.</p> <p>1. Rückbauverpflichtung</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Eingriffsfläche nach Beendigung der Nutzungszeit des Vorhabens tatsächlich der Landwirtschaft zur Verfügung steht, sollte eine Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>	<p>Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wird im parallellaufenden Bebauungsplan eine Befristung der Nutzung / Folgenutzung festgesetzt.</p>	
<p>22 GO.RHEINLAND GMBH – REGIONALE MOBILITÄSENTWICKLUNG</p>		
<p>22.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022</p>		
<p>Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland (ZV NVR) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.</p> <p>Zu der 54.And. des FNP und dem Bebauungsplan Nr. 94 "Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Photovoltaik) in Vernich" nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Der NVR weist darauf hin, dass aufgrund der Elektrifizierung, welche bis 2026 auf der Eifelstrecke anvisiert wird, ein Mindestabstand von fünf Metern auf beiden Seiten der Strecke eingehalten werden muss. Der NVR</p>	<p>Der Belang betrifft das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und wird auf diese Ebene abgeschichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
bittet darum dies bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen.		
23 PLEDOC GMBH		
23.1 Mit Schreiben vom 29.11.2022		
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH) & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		

23.2 Anlage: Übersichtskarte

 <p>The map shows a network of infrastructure lines: a red line for Pipeline, an orange line for Tresse Gas LINE, a blue line for Stromkabel OGE, a grey line for Nachrichtentechnik OGE, and a dashed line for Kompensationschutzanlage. A blue shaded area is labeled 'Anlage'. A north arrow is in the top left. A scale bar indicates 100m. Technical details in the bottom right include: PLEDOC, Gledbecker Str. 424, 45326 Essen, Vorgang: 2022/1104796, Erstellt: 29.11.2022, Lage: unbekannt.</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 VODAFONE WEST GMBH		
24.1 Mit Schreiben vom 09.12.2022		
<p>vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, Z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
25 VERBANDSWASSERWERK GMBH		
25.1 Mit Schreiben vom 19.12.2022		
<p>bezugnehmend auf die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen. Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass in diesem Plangebiet nach dem uns vorliegenden Löschwassermengenplan, welcher nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 erstellt worden ist, kein Löschwasser nach W 405 aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt bzw. anteilig genutzt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Thematik Löschwasser ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. In der Umgebung sind Hydranten, sodass dies auf Ebene des abschließenden Genehmigungsverfahrens geklärt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Informationen über die nicht leitungsgebundene Löschwasserversorgung liegen uns nicht vor.		
26 WASSER- UND BODENVERBAND VERNICH		
26.1 Mit Schreiben vom 22.12.2022		
<p>die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft unser Wasser - und Bodenverband Vernich.</p> <p>Die Fläche liegt im Drainagebiet und darf nur mit Rücksprache des Verbandes gebaut werden.</p> <p>Bei Schäden an der Drainage, muss der Bauträger für aufkommen. Des weiteren muss der Bauträger auch für die Folgeschäden aufkommen (Verursacherprinzip). Es muss gewährleistet sein, dass die Drainage in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird !!!</p> <p>Werden die o. g. Punkte eingehalten, steht von unserer Seite keine Bedenken mehr und wir können der Änderung zu stimmen.</p>	<p>Bezüglich der Dränagen wurde eine vertragliche Einigung mit den Grundstückseigentümern erzielt. Darüber hinaus wird ein Hinweis in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Nach erneuter Rücksprache im Rahmen der Offenlage mit der Genossenschaft, wurde mitgeteilt, dass im Geltungsbereich keine Drainagen vorliegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
27 DEUTSCHE BAHN – DB IMMOBILIEN		
27.1 Mit Schreiben vom 04.01.2023		
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligten Stellen vorliegen und diese Aufstellung somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.</p>	<p>Die einleitenden Worte und der Hinweis zu den nicht vollständigen Rückmeldungen der beteiligten Stellen werden zur Kenntnis genommen</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. • Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. • Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. • Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. • Der angefragte Bereich enthält bekannte TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG. 	<p>Zu den Entschädigungsansprüchen oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Hinweis in die Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Vorliegend ist eine flächige Versickerung vorgesehen, sodass dieser Belang ausgeräumt wird.</p> <p>Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nicht mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet, sodass auch dieser Belang ausgeräumt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung, sodass dieser Hinweis auf der Ebene berücksichtigt wird.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2022036237 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit.</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Dokuzentrum Auskünfte I.CVR 22</p> <p>Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com</p> <p>Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.</p> <p>Außerdem ist die beigefügte Betreiberauskunft zu TK-Kabeltrassen / TKAnlagen der DB Netz AG sowie die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Merkblatt Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ zwingend zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit weiteren betriebsnotwendigen Kabeln, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Sollten bei den Arbeiten Kabel gefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Bitte kontaktieren Sie dann zur Klärung den Fachbereich E-Technik oder LST: <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationservices I.CVR 2(3)</p> <p>Fax: 069/26091-3776</p> <p>Mail: DB.KT.Dokumentationsservices-Essen@deutschebahn.com</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. • Der geplante Solarpark Weilerswist liegt unmittelbar westlich der Bahnstrecke (Strecke 2631 „Hürth-Kalscheuren-Ehrang“), die in den 	<p>Der Hinweis betrifft die Ausbau- bzw. Genehmigungsplanung, sodass dieser Hinweis auf der Ebene berücksichtigt wird.</p> <p>Die Abstandsflächen werden eingehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>kommenden Jahren durch die Planung der Bestandselektrifizierung (Ansprechpartner: Nikolai Kopnow; Nikolai.Kopnow@deutschebahn.com) und des S-Bahn-Ausbaus im Zuge des Projekt „Westspange-Eifelstrecke“ (Ansprechpartner: Felix Raffelsiefen; Felix.Raffelsiefen@deutschebahn.com) betroffen ist.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken, aber beim Bau des Solarparks ist die geplante Elektrifizierung der Strecke bereits zu berücksichtigen (z.B. im Hinblick auf die elektrischen Beeinflussungen durch magnetische Felder).</p> <p>Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahren hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Projekte zur Elektrifizierung soll die Lage der Gleistrasse gemäß aktuellen Planungen nicht verändert werden. Durch die neuzubauende Oberleitung mitsamt Maststandorten (ca. alle 50 Meter) sowie neue Kabel- und Entwässerungskanäle verbreitet sich jedoch insgesamt der Querschnitt der Trasse. • Im Zuge des S-Bahnausbaus kann, abhängig von den in den anstehenden Planungsphasen zu ermittelnden Ergebnissen der Schalltechnischen Gutachten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben abschnittsweise, auch die Errichtung von Schallschutzwänden erforderlich werden. <p>Dies erhöht den Flächenbedarf ggf. zusätzlich. Aufgrund des erwarteten Flächenbedarfs kann ein Grunderwerb seitens der DB, über die heutige DB Grundstücksgrenze hinaus, daher aktuell nicht ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch weisen wir auf eine mögliche Verschattung durch die Oberleitungsanlage sowie Schallschutzwände hin. Während der Bauzeit der Schallschutzwänden kann es bspw. zu erhöhten Staub- und Erschütterungsemissionen kommen. 	<p>Insgesamt wird ein Abstand von 15 m zum Bahngleis eingehalten, sodass hier eine gewisse Möglichkeit zur Flächenbedarfserweiterung besteht.</p> <p>Die Hinweise zur möglichen Verschattung und zur Konzernrichtlinie 882 werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus weisen wir auf die DB Konzernrichtlinie 882 hin. Hier sind insbesondere die Mindestabstände von Pflanzungen zu den Bahnanlagen einzuhalten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Strecke zukünftig elektrifiziert wird. Damit soll späteren Betriebsgefährdungen und Betriebsstörungen durch bei Sturm umstürzende Bäume auf Gleise und in die Oberleitung endgegengewirkt werden. Bei Baumarten sind dies in der Regel 30 m Abstand zur Mitte des äußeren Gleises. Wenn diese Abstände nicht eingehalten werden können, sind geringwüchsiger Gehölze (Sträucher oder Gehölze 2. Ordnung) zu pflanzen. • Bei späteren Anträgen, konkreter Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. <p>Wir bitten unbedingt um eine Darstellung der Abstände zwischen der DB-Grenze und dem Abstand zur Gleisachse zu den geplanten Neubauten im Lageplan. Des Weiteren bitten wir Sie, die Abstände der Zaunanlage, der Bepflanzung, der Solarmodule zum äußeren Gleis unter Beachtung o.g. Hinweise zu planen und entsprechend dazustellen.</p>	<p>Detaillierte Festsetzungen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes, so dass dies auf die nachgelagerte Ebene abgeschichtet wird.</p> <p>Der Abstand von Plangebietsgrenze bis zur Baugrenze wurde in der Plannurkunde zum Bebauungsplan festgesetzt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine Abstandsdarstellung.</p>	
<p>28 ERFTVERBAND</p>		
<p>28.1 Mit Schreiben vom 09.01.2023</p>		
<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
29 AFD FRAKTION IM GEMEINDERAT WEILERSWIST		
29.1 Mit Schreiben vom 21.12.2022		
<p>bitte lassen Sie die folgenden Argumente unserer Stellungnahme mit in den Abwägungsprozess der Planungen einfließen und vom Rat entscheiden.</p> <p>In unserer Gemeinde sollen viele Flächen, die bis jetzt zum Großteil landwirtschaftlich genutzt werden, zweckentfremdet werden. Photovoltaikanlagen werden derzeit stark zur Lösung der Energieproblematik propagiert. Das dem nicht ganz so ist-und das nicht nur in der Winterzeit erläutert dieser Beitrag.</p> <p>Diese zu genehmigen und weiter auszubauen, schadet der Umwelt und bringt große Probleme für unser Stromnetz und damit der Stromversorgung Deutschlands. Die in unserem Land installierten Photovoltaikanlagen haben eine Peakleistung (maximale Leistung) von 62 GW bei einem Verbrauch von 50-70 GW Strom. Auf den ersten Blick könnte man sagen, wunderbar, lasst uns die konventionellen Kraftwerke abschalten, wir haben doch genügend Strom aus den PV Anlagen. In Wirklichkeit leidet das System an der fluktuierenden Einspeisung. Sehr oft liegt die Erzeugung bei 0 wie zum Beispiel nachts. Im Dezember 2021 haben die Anlagen im Mittel 0,965 GW an Durchschnittsleistung erbracht. Das sind gerade mal 1,6 % der installierten Leistung. Selbst im Juni haben sie im Mittel 17,5 % der installierten Leistung geliefert. Dazu kommt, dass dieser Strom nicht am Stück, sondern zum Großteil in den Mittagsstunden erzeugt wird, also dann, wenn am wenigsten Strom benötigt wird.</p>	<p>Der Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) bewirkt, dass der fortschreitende Klimawandel mit den dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf die Umwelt verringert wird.</p> <p>Bei der Errichtung von PVFA umfassen die Modulreihenabstände mindestens 3 m und der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker wird durch eine extensive Raseneinsaat in Verbindung mit z.B. Blühstreifen und Totholzhaufen umgenutzt. Wie der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (BNE) darstellt, fördern PVFA durch solche Maßnahmen die Biodiversität und führen dazu, dass Habitatstrukturen dauerhaft erhalten bleiben. Durch die Entnahme der Fläche aus der Landwirtschaft finden sowohl Insekten als auch Vögel und Säugetiere auf der Fläche neue Nahrungsquellen und Rückzugsorte. Dementsprechend werten PVFA die Fläche aus ökologischer Sicht auf (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Solarparks-Gewinne für die Biodiversität, November 2019, BNE online).</p> <p>Neben der ökologischen Aufwertung hilft der Ausbau von erneuerbaren Energien, und somit auch der Ausbau von PVFA, die Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Die Verbrennung fossiler Energieträger, wie z.B. von Braunkohle, führt zur Freisetzung von Treibhausgasen, welche verantwortlich für den Treibhauseffekt sind. Diese sorgen wiederum für die globale Erderwärmung, welche sukzessive Umweltkatastrophen verursachen (Umweltbundesamt, Energiebedingte Emissionen, 03.06.2022, Energiebedingte Emissionen Umweltbundesamt).</p> <p>PVFA produzieren über Tag und besonders zur Mittagszeit, wenn die Sonne am höchsten steht, den meisten Strom. In der Nacht ist der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bei agora-energiewende.de, wird in einem Diagramm gezeigt, was wirklich ins Netz eingespeist wird. Im Sommer wird schon jetzt ca.10 GW mehr Elektrizität ins Netz eingespeist, als wir verbrauchen. Treffen tagsüber Sonne, Wind und Strom aus konventionellen Kraftwerken, die unseren grundlastfähigen Strom liefern, aufeinander, werden die PV Anlagen schon jetzt abgeschaltet, um das technische Problem der überschießenden Spitzen zu umgehen. Die zweite Möglichkeit die zum Schutz der Netze benutzt wird, ist den Strom ins Europäische Ausland zum Negativpreis (mit Zuzahlung) zu exportieren. Die Betreiber der Anlagen kassieren weiter Geld obwohl sie nichts einspeisen, da der prinzipiell erzeugbare Strom bezahlt werden muss. Er wird nicht eingespeist, weil er sonst das Netz überlasten wird. Im Winter sieht die Geschichte noch schlimmer aus. Also zu dem Zeitpunkt an dem wir am meisten Strom benötigen, wird fast nichts produziert. Wenn dazu auch noch kein Wind weht, bekommen wir unseren Strom aus konventionellen Kraftwerken.</p> <p>Solange es keine Speicher gibt, wird es auch so bleiben, egal wie viele Flächen zweckentfremdet und für die Photovoltaik geopfert werden. Wir müssen den gesamten konventionellen Kraftwerkspark aufrechterhalten, damit im Winter der Strom nicht ausfällt. Die Einspeisung variiert und aber auch der Verbrauch unterliegt Schwankungen. Die Netzbetreiber achten sehr darauf, dass eine Dauerfrequenz von 50 HZ im Netz anliegt. Bereits ein Abfall auf 47, 5 HZ könnte zu katastrophalen Folgen führen.</p>	<p>Strombedarf am geringsten. Wenn der Stromverbrauch z.B. an einem Tag im November 2021, wie auf der Webseite der Bundesnetzagentur dargestellt, betrachtet wird, wird deutlich, dass zwischen 8 Uhr morgens und 19 Uhr abends der höchste Strombedarf auftritt, genau zu den Zeiten, in denen die PVFA Strom produziert (Bundesnetzagentur, SMARD Strommarktdaten, SMARD Marktdaten visualisieren). Unterstützend wirkt auch hier erneut der Einsatz von Speichertechnologien.</p> <p>Die positiven Auswirkungen von Erneuerbaren Energien bestätigt zusätzlich §2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, welcher ausdrücklich darauf hinweist, dass der Ausbau von Erneuerbaren Energien von öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. Je mehr Erneuerbare Energien in Deutschland ausgebaut werden, desto unabhängiger ist Deutschland vom ausländischen Strombezug. Dass ein Zubau von neuen Energieproduzenten eine Veränderung des Stromnetzes bedarf, ist nicht abzustreiten. Allerdings gleicht dies nicht der Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit in Form einer Instabilität des Stromnetzes. Rechnungen bezüglich der netzseitigen Versorgungssicherheit der Bundesnetzagentur legen dar, dass ein engpassfreier Netzbetrieb gewährleistet werden kann, wenn alle bereits zur Verfügung stehenden Mittel des Engpassmanagements eingesetzt werden. Dabei ist besonders die Verteilung von Erzeugung und Last, also unter anderem die dezentrale Errichtung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen, maßgeblich, um dort Energie zu produzieren, wo Energie in dem Moment benötigt wird, sodass das Netz aufgrund von Energietransporten nicht übermäßig Beanspruchung erfährt. Eine unterstützende Hilfe stellen hierfür Batteriespeicher dar, welche bereits vom Gesetzgeber z.B. über die Innovationsausschreibung gefördert werden (Bundesnetzagentur, Bericht zu Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Januar 2023).</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Um unsere Stromsicherheit zu gewährleisten, fahren wir viergleisig. Das ist purer Luxus. Dieses Prinzip ist der Hauptpreistreiber. Wir haben erneuerbare Energien, grundlastfähige Kraftwerke, Backup Kraftwerke (das ist die sogenannte schnelle Eingreiftruppe) und Strom, der aus dem Ausland für teures Geld zugekauft wird. Dies aus Kraftwerken, die wegen Altersschwäche oder Sicherheitsbedenken eigentlich schon längst abgeschaltet werden sollten.</p> <p>All diese Faktoren sorgen dafür, dass unser Strompreis uns zu Weltmeistern, was die Kosten je kWh angeht, gemacht hat. Je mehr erneuerbare Energie produziert werden umso teurer wird unser Strom, da dauerhaft fossile Energiekraftwerke vorgehalten werden müssen. Dies kann nur mit Zwischenspeicher gelöst werden, die mittelfristig nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Wenn wir so weitermachen, wird der Strom so teuer, dass es womöglich soziale Unruhen geben könnte. Von der Deindustrialisierung unseres Landes ganz zu schweigen. Wir in Mitteleuropa brauchen eine sichere Stromversorgung, "um zu überleben. Den Strom so teuer zu machen, ist moralisch verwerflich.</p> <p>Presse und Teile der Politik sind der Meinung, wir bauen PV-Anlagen weiter aus und lösen damit alle Probleme in der Energieversorgung. Die Überproduktion an erneuerbaren Energien im Sommer destabilisiert das Netz, kostet unnötiges Geld und ist immer schwieriger handelbar. Eine Unabhängigkeit von den konventionellen Kraftwerken ist illusorisch. Das haben selbst die Grünen durch ihren Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken bewiesen. Für all die, die den deutschen Sonderweg für richtig halten, sei gesagt, dass sich dadurch der Klimawandel weder aufhalten noch umkehren lässt. Wir sollten nicht mit Glaubensdogmen, sondern mit naturwissenschaftlicher Vernunft an dieses Thema herangehen.</p>	<p>Der Ausbau von Erneuerbaren Energien bewirkt, dass die Stromkosten sinken. Der Anstieg der Energiepreise ist hauptsächlich der Energie aus den fossilen Energieträgern zurückzuführen, welche aus dem Ausland importiert werden (Umwelt Bundesamt, 16.12.2022). Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann langfristig für die Unabhängigkeit von Energieimporten und dementsprechend für weniger Preisausschläge und Spekulationen sorgen. Zudem sind die spezifischen Erzeugungskosten, selbst mit Einsatz von PVFA mit Batteriespeichern, wesentlich günstiger als die von z.B. Gaskraftwerken. (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Fossile Inflation, 25.02.2023, BMWK - Fossile Inflation).</p>	

VERÖFFENTLICHUNG GEM. § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB		
30 AMPRION GMBH		
30.1 Mit Schreiben vom 28.09.2023		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31 AUTOBAHN GMBH		
31.1 Mit Schreiben vom 18.10.2023		
<p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 23.12.2022 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen und Hinweise sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme Nr. 2 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
32 GEMEINDE WEILERSWIST - ORDNUNGSAMT		
32.1 Mit Schreiben vom 06.10.2023		
<p>für das Grundstück Gemarkung Lommersum, Flur 2, Nr. 103 wurde bereits im August 2021 eine Luftbilddauswertung im Hinblick auf etwaige Kampfmittel durchgeführt. Das Ergebnis ist als Anlage beigefügt. Eine weitergehende Untersuchung auf Kampfmittel ist demnach nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

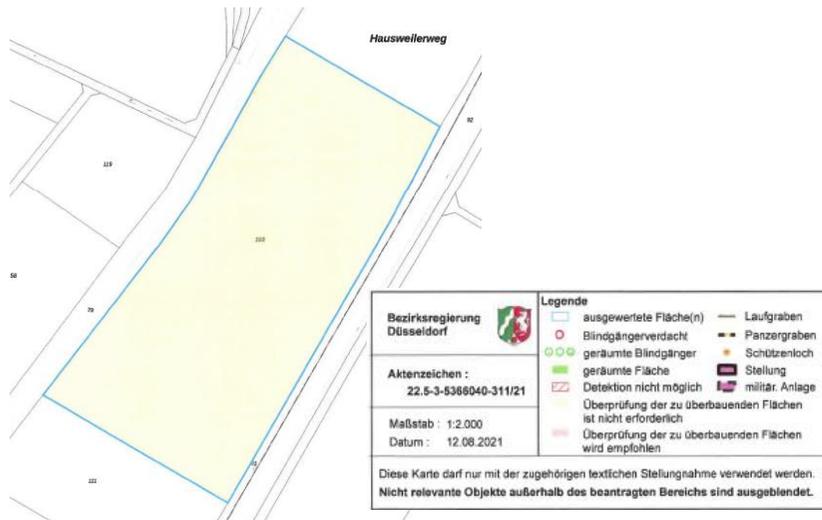
erforderlich. Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sind zu beachten.

32.2 Anlage: Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.



Der Hinweis wird wie folgt in der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergänzt:

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

33.1 Mit Schreiben vom 31.10.2023

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.

Folgende Anmerkungen bitte ich zu beachten:

Hinweis aus Sicht des Straßenverkehrs:

In der Begründung zum Bebauungsplan steht im Kapitel 3.2 Erschließungskonzept, dass die verkehrliche Erschließung über einen neu anzulegenden Weg entlang der L 194 erfolgt. Eine Darstellung der geplanten Erschließung im Lageplan fehlt. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Erschließung richtlinienkonform und in Absprache mit dem Straßenbaulastträger erfolgt, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Hinweis aus Sicht des Schienenverkehrs:

Das Plangebiet der Maßnahme tangiert die Eisenbahnstrecke Köln -- Euskirchen -- Trier (Eifelstrecke). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder die Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.

Es bestehen Planungen zum Ausbau der Eifelstrecke. Dazu gehören deren Elektrifizierung zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall sowie die Einführung eines S-Bahnbetriebes zwischen Gummersbach und Kall (geplante S15).

Aus diesem Grunde wird empfohlen, an diesem Bauleitplanverfahren auch die Aufgabenträger für den Schienenverkehr - Deutsche Bahn und go.Rheinland - zu beteiligen, falls noch nicht geschehen. Ggf. besteht hier Abstimmungsbedarf.

Die frühere Nahverkehr Rheinland GmbH firmiert seit 01.01.2023 unter ihrem neuen Namen „go.Rheinland GmbH“.

Der Punkt zu der Erschließungsplanung betrifft das nachgelagerte Bebauungsverfahren und wird auf diese Ebene abgeschichtet.

Der Punkt bezüglich des Schienenverkehrs betrifft das nachgelagerte Bebauungsverfahren und wird auf diese Ebene abgeschichtet.

Die Deutsche Bahn sowie die go.Rheinland wurden am Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

34 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54		
34.1 Mit Schreiben vom 05.10.2023		
im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 53		
35.1 Mit Schreiben vom 10.10.2023		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz</p> <p>Landes-Raumordnungsprogramm:</p> <p>Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu mindern und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um</p>	<p>Die Erläuterungen zum Landes-Raumordnungsplan werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen wurden bereits zur Veröffentlichung im Kapitel 2.6 „Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz“ angepasst und die vorgetragenen Hinweise zu Hochwasserrisiken und Starkregengefahren ergänzt.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme Nr. 6 verwiesen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.

Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.

Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.

Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.

Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Zu 1.1.1. (Z)

Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Zu 1.2.1. (Z)

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregenereignishinweiskarte für NRW (abzurufen unter

<p>www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten.</p> <p>Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.</p> <p>Zu 11.1.2 (Z), 11.1.4 (G), 11.1.5 (G), 11.1.6 (G) und 11.2.3. (Z)</p> <p>Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:</p> <p>Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung</p> <p>Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz</p> <p>Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm</p> <p>Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.</p> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
<p>36 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p>		
<p>36.1 Mit Schreiben vom 10.10.2023</p>		
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		
<p>37 DEUTSCHE BAHN AG</p>		
<p>37.1 Mit Schreiben vom 26.10.2023</p>		
<p>Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Anfrage zu dem genannten Verfahren.</p> <p>Wir haben die Stellungnahmen hierzu innerhalb des Konzerns der Deutsche Bahn AG veranlasst.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Nähe einer Bahnstrecke.</p> <p>Die Bahnanlagen sind planfestgestellt und genießen Bestandsschutz. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir ohne vorherige Prüfung Ihrer Anfrage nicht zustimmen können.</p> <p>Aufgrund der Anzahl der innerhalb des DB Konzerns zu beteiligenden Stellen ist es uns nicht möglich, fristgerecht zu antworten. Wir bitten daher um Fristverlängerung bis zum 30.11.2023. Schön wäre es, wenn Sie uns die Fristverlängerung kurz per Mail bestätigen könnten.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass diese Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und wir uns, je nach Benennung weiterer Punkte aus dem DB Konzern vorbehalten diese zu ergänzen und ggfs. zu ändern.</p>	<p>Eine Fristverlängerung wurde bis zum 23.11.2023 gewährt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38 EINZELHANDELSVERBAND BONN – RHEIN-SIEG - EUSKIRCHEN</p>		
<p>38.1 Mit Schreiben vom 27.09.2023</p>		
<p>vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

39 E-REGIO GMBH & CO. KG		
39.1 Mit Schreiben vom 18.10.2023		
vorab der Hinweis, dass die Mitteilung im Auftrag der e-regio Netz GmbH (ehemals Kreis-Energie-Versorgung Schleiden) ergeht: Das o.g. Verfahren befindet sich für die Sparte Strom nicht in unserem Versorgungsgebiet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40 ERICSSON SERVICES GMBH		
40.1 Mit Schreiben vom 17.10.2023		
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41 INDUSTRIE - UND HANDELSKAMMER AACHEN		
41.1 Mit Schreiben vom 01.10.2023		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist -	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.		
42 KREIS EUSKIRCHEN		
42.1 Mit Schreiben vom 27.10.2023		
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Straßenverkehrsamt</u></p> <p>Da Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs laut Blindgutachten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Bei Einhaltung der dem Blindgutachten zugrundeliegenden Angaben/Bedingungen (z. B. Verwendung von PV-Modulen mit Anti-Reflexions-Eigenschaften):</p> <p>Keine Bedenken aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Gegen die geplante FNP-Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Artenschutz und Kompensation werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

43 LANDESBETRIEB STRABENBAU NRW		
43.1 Mit Schreiben vom 30.10.2023		
<p>Ich verweise auf meine bisherigen Schreiben, zuletzt vom 22.11.22. Entgegen der Ausführungen unter Punkt 3.2 der Begründung ist die Parzelle nicht über die L 194 erschlossen. Die Erschließungsplanung ist rechtzeitig vorzulegen und Sondernutzungserlaubnisse sind zu beantragen.</p> <p>Entlang der L 194 darf in einem Abstand von 10m (gemessen vom Fahrbahnrand) keine Anlage errichtet werden (Zaun, Fotovoltaik, parallele Zuwegung usw.), eine evtl. Batterie-Speicheranlage ist mind. 20m entfernt zu errichten.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass der Landesbetrieb die bestehende Bepflanzung entlang der Landstraße nur im für landwirtschaftliche Flächen üblichen Rahmen feldseitig pflegt. Sollte dies für den Betrieb der Fotovoltaik Elemente zu einer ungewollten Verschattung führen, so hat der Betreiber dies in Abstimmung mit dem Landesbetrieb in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen.</p>	<p>Der Punkt zu der Erschließungsplanung betrifft das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren und wird auf diese Ebene abgeschichtet.</p> <p>Die Baumallee entlang der L194 ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, sodass diese nicht beeinträchtigt werden soll. Zudem liegt die Baumallee nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und ein Abstand von 10m wird zur L194 eingehalten. Eine Batterie-Speicheranlage ist nicht geplant.</p> <p>Der Hinweis zu der Pflege der Bepflanzung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
44 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW		
44.1 Mit Schreiben vom 27.10.2023		
<p>sofern bei der 54. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans ausschließlich das Grundstück Flur 2, Flurstück 103 betroffen ist, bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung, da kein Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist.</p> <p>Auf den umliegenden Flurstücken (Flur 2, Flurstück 79 und 91) grenzen stellenweise Gehölze an. Diese sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.</p>	<p>Vorliegend ist einzig das genannte Grundstück betroffen. Demnach werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Baumallee entlang der L194 (Flurstück 79) ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, sodass diese nicht beeinträchtigt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Sofern eine Einzäunung des Grundstücks geplant ist, sollte die Möglichkeit den Zaun mit einem Abstand von 10-15 cm über den Boden zu setzen geprüft werden. Hierdurch hätten Kleinstlebewesen die Chance barrierefrei über das Grundstück zu wechseln. Da die Fläche im nördlichen bzw. nordöstlich Bereich an das Naturschutzgebiet "Strassfelder Fliess" angrenzt, sollte eine Vernetzungsmöglichkeit für Kleinstlebewesen gewährleistet sein.</p>	<p>werden soll. Zudem liegt die Baumallee nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Aufgrund der Barrierefreiheit für Kleinsäuger wurde im Rahmen des Bebauungsplanes eine Festsetzung getroffen, dass der Zaun durchschnittlich 15-20 cm Bodenabstand aufweisen muss.</p>	
<p>45 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN</p>		
<p>45.1 Mit Schreiben vom 31.10.2023</p>		
<p>zu unserer Stellungnahme vom 23.12.2022 haben wir keine weiteren Ergänzungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Es wird auf die Stellungnahme Nr. 21 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>46 PLEDOC GMBH</p>		
<p>46.1 Mit Schreiben vom 19.10.2023</p>		
<p>von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

46.2 Anlage: Übersichtskarte



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

47 RWE POWER AG

47.1 Mit Schreiben vom 10.10.2023

wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Im Flächennutzungsplan sowie im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden die genannten Punkte berücksichtigt und in den Planunterlagen als Hinweise bzw. Kennzeichnungen ergänzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bautellen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

<p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>		
<p>48 VERBANDSWASSERWERK GMBH</p>		
<p>48.1 Mit Schreiben vom 02.10.2023</p>		
<p>bezugnehmend auf die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Bedenken hiergegen bestehen. Des Weiteren verweisen wir inhaltlich auf unser Schreiben vom 19.12.2022.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Es wird auf die Stellungnahme Nr. 25 verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>